

Satzung der Schülervertretung der Wilhelm-Röpke-Schule, KGS Schwarmstedt

erstellt am 23.04.2023

tritt in Kraft ab dem Schuljahr 2023/2024

zuletzt geändert am 03.06.2024

Die Satzung der Schülervertretung hat die Verordnung über die Wahl der Schülervertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landesschülerrats (Schülerwahlordnung) und die Passagen des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Arbeit in Gesamtkonferenzen und im Schulvorstand zur Grundlage.

§1

Allgemeines

(1) Schüler:innen wirken in der Schule mit durch:

1. Klassensprecher:innen, sowie Jahrgangssprecher:innen
2. den Schülerrat, sowie Schülersprecher:innen,
3. Vertreter:innen in Konferenzen, Ausschüssen und im Schulvorstand.

(2) In den Ämtern der Schülervertretung sollen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein.

§2

Wahl von Klassensprecher:innen

(1) In jeder Klasse vom 5. Jahrgang an werden innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres ein:e Klassensprecher:in und ein:e Vertreter:in gewählt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler:innen der Klasse.

(3) Die Wahl soll schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle von gleicher Stimmenanzahl wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten, um den entsprechenden Posten, durchgeführt.

(5) Schülervertreter:innen werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.

- (6) Laut besonderer Ordnung der Schülerversammlung nehmen beide Vertreter:innen an der Schülerratssitzung teil, sind beide stimmberechtigt und können auch gleichberechtigt alle Funktionen im Schülerrat ausüben.
- (7) Zusätzlich zu den Klassensprecher:innen können sich zwei weitere Klassenmitglieder in den Schülerratssitzungen um einen Platz bewerben.
1. Der Schülerrat entscheidet über die Bewerbung.
- (8) Falls keiner der gewählten Schülerratmitglieder einen Migrationshintergrund hat, sollten nach §74 Abs. 2 NschG zusätzliche Mitglieder dazu kommen. Falls dies so ist, lädt der Schulleiter zu einer weiteren Wahlversammlung ein.

§3

Wahl von Jahrgangssprecher:innen

- (1) In den ersten zwei Wochen des Schuljahres findet für die Oberstufenjahrgänge (Jahrgang 12 & 13) jeweils eine Jahrgangsversammlung statt, in der die Jahrgangssprecher:innen gewählt werden.
- (2) Die Sitzungen im 12. und 13. Jahrgang werden durch eine:n SV-Verbindungslehrer:in einberufen.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter:innen wird durch die Zahl der Schüler:innen bestimmt.
1. Für je 20 Schüler:innen wird ein:e Jahrgangssprecher:in und ein:e Vertreter:in gewählt.
- (4) Im 13. Jahrgang kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, dass die Jahrgangssprecher:innen aus dem vorherigen 12. Jahrgang bestehen bleiben.
1. Zusätzlich können auch Jahrgangssprecher:innen ergänzt werden.
 - a. Dies kann geschehen, wenn die maximale Zahl an Jahrgangssprecher:innen noch nicht erreicht ist.
- (5) Zusätzlich zu den Jahrgangssprecher:innen kann sich aus dem Jahrgang ein weiteres Jahrgangsglied pro 20 Schüler:innen in den Schülerratssitzungen um einen Platz bewerben.
2. Der Schülerrat entscheidet über die Bewerbung.

§4

Ausscheiden/Abwahl aus Ämtern

- (1) Funktionsträger:innen scheiden aus ihrem Amt aus,
 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden,
 2. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen,
 4. oder sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
- (2) Schülervereiter:innen, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für den Zeitraum von drei Monaten, fort.

§5

Schülerrat

- (1) Die Klassenvertretungen und Jahrgangssprecher:innen bilden den Schülerrat der Schule.
- (2) Schülerratssitzungen finden mindestens zweimal pro Halbjahr in der Unterrichtszeit statt; Die Sitzungen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Da die Schülervertretung auf die Freihaltung einer wöchentlichen Stunde verzichtet, geht die Schulleitung mit den Genehmigungen großzügig um; auch ganztägige Tagungen und zweitägige Veranstaltungen sind möglich: sie können auch außerhalb der Schule stattfinden.
- (3) Zu den Schülerratssitzungen wird über IServ, das Digitale Schwarze Brett (DSB) und schriftlich über die Klassenlehrer:innen eingeladen.
- (4) Der Schülerrat hat
 1. Schülersprecher:in,
 2. Vertreter:innen der Gesamtkonferenz,
 3. Vertreter:innen des Schulvorstandes,
 4. Schulzweigsprecher:innen,

5. zwei Kassenwart:innen
 6. und Vertreter:innen für den Kreisschülerrat
zu wählen.
- (6) Den genauen Ablauf der Wahlen legt die Wahlordnung fest.

§6

Schülersprecher:in

- (1) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ein:e Schülersprecher:in und Stellvertreter:innen. Die Satzung sieht eine Einzelperson als Schülersprecher:in vor.
 1. Die Zahl der Stellvertreter:innen werden auf der Schülerratssitzung festgelegt.
- (2) Der:Die Schülersprecher:in leitet den Vorstand der Schülervertretung und die Schülerratssitzungen.

§7

Schulzweigsprecher:in

- (1) Für jeden Schulzweig werden ein:e Sprecher:in und Vertreter:innen gewählt.
- (2) Die Schulzweigsprecher:innen und die Vertreter:innen repräsentieren ihren Schulzweig.

§8

Schulvorstand

- (1) Der Schulvorstand der KGS Schwarmstedt besteht aufgrund der Größe der Schule aus 16 Personen (8 Lehrkräfte, 4 Elternvertreter:innen und 4 Schülervertreter:innen).

- (2) Jedes Mitglied hat eine:n Vertreter:in, der:die alle Einladungen erhält, an den Sitzungen teilnehmen darf und die Protokolle erhält. Stimmrecht hat jedoch nur der:die Erstgewählte, bei dessen:deren Nichtanwesenheit der:die Vertreter:in.
- (3) Es gibt jeweils einen Schulvorstandsposten für jeden Schulzweig und einen, welcher zweigübergreifend agiert. Wähler:innen und Gewählte stammen aus dem jeweiligen Schulzweig.

§9

Kreisschülerrat und Landesschülerrat

- (1) Aus jeder weiterführenden Schule nimmt ein Mitglied an den Kreisschülerratssitzungen teil; es nimmt nur ein:e Vertreter:in an den Sitzungen teil, wenn der:die Erstgewählte nicht teilnimmt.
- (2) Der Schülerrat wählt beide Vertreter:innen in der Regel für zwei Jahre.
- (3) Der:Die Gewählte nimmt auch an den Wahlen zum Landesschülerrat in Lüneburg teil und kann als Vertreter:in für die Region Lüneburg dort Ämter übernehmen, wenn er/sie gewählt wird.

§10

Gesamtkonferenzmitglieder

- (1) In der Gesamtkonferenz der Wilhelm-Röpke-Schule KGS Schwarmstedt sind entsprechend ihrer Größe 18 Schülervertreter:innen stimmberechtigt. Eingeladen werden jeweils 27 Schülervertreter:innen, damit im Fall der Abwesenheit das volle Stimmrecht ausgeschöpft werden kann.
- (2) Wenn mehr als die 18 stimmberechtigten Schülervertreter:innen anwesend sind, wird durch den:die Schülersprecher:in bestimmt, wer wahlberechtigt ist.
- (3) Die Gesamtkonferenzmitglieder werden durch den SV-Vorstand festgelegt.

§11

SV-Verbindungslehrkräfte

- (1) Der Schülerrat wählt bis zu drei SV-Verbindungslehrkräfte.
- (2) Die Lehrkräfte sollen aus der Mitte des Kollegiums kommen und eine möglichst breite gesellschaftliche Ausrichtung haben.
- (3) Die SV-Verbindungslehrkräfte sind für das Protokollieren während einer Schülerratssitzung zuständig. Zudem wohnen sie den Arbeitsgemeinschaften bei.
- (4) Die Wahl findet unter Ausschluss der Lehrkräfte statt. Dabei ist die Wahl an sich per Handheben durchzuführen, außer es ergibt sich kein klares Mehrheitsverhältnis, dann ist eine geheime schriftliche Wahl abzuhalten.

§12

Vertreter:innen in den Fachbereichen

- (1) Die Teilnehmer:innen an den Fachbereichskonferenzen tragen sich in die ausgelegten Listen ein. Dies geschieht bei der ersten Schülerratssitzung.
- (2) Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, dass die Teilnehmer:innen an den Fachkonferenzen per Wahl bestimmt werden.
- (3) Für jeden Fachbereich müssen mindestens zwei Vertreter:innen vorhanden sein.

§13

Kassenwart:in

- (1) Die Schülervvertretung muss zwei Kassenwart:innen haben, welche für die finanzielle Bilanzierung in Zusammenarbeit mit den SV-Verbindungslehrkräften zuständig sind.
- (2) Bestimmt werden diese durch den SV-Vorstand. Dies geschieht in einfachen Mehrheitswahlen.

§14

Vorstand der Schülersvertretung

(1) Der Vorstand der Schülersvertretung setzt sich aus 8 Schülersvertreter:innen und 3 SV-Verbindungslehrer:innen zusammen:

1. Schülersprecher:in + Stellvertreter:innen
2. Schulzweigsprecher:innen
3. Kreisschülerratsmitglied
4. Wenn die Anzahl durch die in Absatz 1., 2., 3. genannten Vertreter:innen nicht gedeckt ist: Zwei zusätzlich gewählte Schülersvertreter:innen;
 - a. Falls es Ämterüberschneidungen gibt, können auch mehr als zwei zusätzliche Schülersvertreter:innen gewählt werden.
 - b. Dies geschieht in einfachen Mehrheitswahlen, welche schriftlich und geheim ablaufen.
 - c. Die zwei Bewerber:innen mit den meisten Stimmen gewinnen die Wahl um den Posten.
 - d. Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl um den jeweiligen Posten statt.
 - e. Die Zahl der möglichen Stimmen, ein/-e bis drei, richtet sich nach der Zahl der Bewerber:innen. Stimmzettel mit mehr als der vorgegebenen Anzahl an Namen sind ungültig; weniger Stimmen dürfen sein.

(2) Der Vorstand der Schülersvertretung trifft Entscheidungen über:

1. SV-Veranstaltungen (Feiern)
2. Schülerratssitzungen und dessen Tagesordnung
3. Öffentlichkeitsarbeit der Schülersvertretung
4. Streitigkeiten zwischen Jahrgängen oder innerhalb eines Jahrgangs
5. Und kann Beschlussvorlagen in den Schülerrat einbringen

(3) Der:Die Schülersprecher:in ist der:die Vorsitzende und entscheidet über Tagung und Tagesordnung.

(4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Schülerrats gebunden und muss diese einhalten.

- (5) Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Dort sind die SV-Lehrer:innen nicht mit inbegriffen.
- (6) Der Vorstand ist regelmäßig zu unterrichten und sollte sich möglichst wöchentlich treffen.

§15

Arbeitsgruppen und Mitarbeit in der Schule

- (1) Der Schülerrat kann zu diversen Themen, die relevant erscheinen, Arbeitsgruppen einrichten, die sich mit der Problematik beschäftigen und dem Schülerrat Zwischenergebnisse und Beschlussvorlagen präsentieren.
- (2) Die Arbeitsgruppen des Schülerrats wählen jeweils eine:e Arbeitsgruppensprecher:in. Dies geschieht in einfachen Mehrheitswahlen. Diese:r nimmt an den Treffen des Rats der Arbeitsgruppen teil.
- (3) Schulleitung und Lehrkräfte haben dem Schülerrat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Sprecher:innen vertreten die Schüler:innen gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulvorstand, Schulleitung und Schulbehörden. Alle Schülervertreter:innen können von Schüler:innen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden.
- (5) Der Schülerrat kann sich zu gewissen Themen Lehrer:innen und Fachleute als Berater:innen einladen.

§15a

Rat der Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppensprecher:innen bilden mit dem/der Schülersprecher:in, deren/ dessen Stellvertreter:innen und den SV-Verbindungslehrer:innen den Rat der Arbeitsgruppen.
- (2) Der Rat wird geleitet von dem/der Schülersprecher:in.

- (3) Der Rat trägt zur Kommunikation und Durchsetzung vorher gesteckter Ziele in den Arbeitsgruppen bei. Ziel ist es die grundsätzlichen Ideen der Arbeitsgruppen durch konkrete Maßnahmen umzusetzen.
- (4) Der Rat informiert die Schülerversammlung bei den Schülerratssitzungen.

§16

Antragswesen

- (1) Dieses Antragswesen soll es jedem Mitglied der Schülerversammlung und deren Vorstand ermöglichen, ein sachliches Anliegen in Form eines Antrages in die Schülerversammlung einzubringen.
- (2) Sollte dieses Anliegen von der Vollversammlung mit einer ordentlichen Mehrheit beschlossen werden, ist der Vorstand der Schülerversammlung in seinem Handeln an diese Beschlüsse gebunden, bis diese Beschlüsse durch einen Antrag verändert werden beziehungsweise ein neuer Beschluss gefasst wird.
- (3) Ein Antrag muss spätestens 7 Tage vor einer Versammlung der Schülerversammlung beim SV-Vorstand eingereicht werden. Er muss eine klare sachliche Forderung enthalten und eine Begründung.
- (4) Anträge werden unter dem Tagungsordnungspunkt „Anträge“ folgendermaßen behandelt:
 1. Die Antragsrangfolge wird zuvor durch den SV-Vorstand (§14) bestimmt.
 - a. Dabei kann der SV-Vorstand, mit einfacher Mehrheit, von dem „Machbarkeitsveto“ Gebrauch machen. Sollte der Vorstand der Überzeugung sein, dass eine Forderung eines Antrages nicht umsetzbar ist, so kann der Antrag abgelehnt werden. Dies muss dem Schülerrat allerdings schriftlich begründet dargelegt werden.
 - b. Die Vollversammlung kann dieses Veto mit einer 2/3-Mehrheit aufheben und somit den Antrag dennoch auf die Tagesordnung bringen.
 2. Unter dem Tagungsordnungspunkt „Anträge“ werden während der Vollversammlung dann die Anträge nach der Antragsfolge bestimmt.

- a. Zunächst wird der Antrag durch die:den Antragssteller:innen vorgestellt. Fragen dürfen gestellt werden. Die Zeit der Aussprache ist auf 15 Minuten begrenzt, kann jedoch mit einfacher Mehrheit verlängert werden.
 - b. Endet diese Aussprache beginnt die Änderungsantragsphase. Dabei können Anträge gestellt werden, die Teile der Forderung des Antrages ändern wollen. Dazu können ebenfalls Fragen gestellt werden. Solche Änderungsanträge können durch eine ordentliche Mehrheit angenommen werden. Diese Antragsphase endet, wenn keine weiteren Änderungsanträge mehr vorliegen und alle Änderungsanträge abgestimmt wurden. Die Änderungsantragsphase ist auf 15 Minuten begrenzt, kann jedoch mit einfacher Mehrheit verlängert werden.
 - c. Schlussendlich wird der Antrag ohne weitere Aussprache zur Abstimmung gestellt. Wenn eine ordentliche Mehrheit dem Antrag zustimmt, gilt er als angenommen. Findet er keine Zustimmung, kann er in seiner sachlichen Form, innerhalb von einem Jahr, nicht erneut gestellt werden.
3. Beschlossene Anträge werden in einem Beschlussdokument/Buch aufbewahrt. Es dient als verbindlicher Leitfaden des SV-Vorstandes. Alle Forderungen, die der SV-Vorstand äußert, müssen sich an den Beschlüssen orientieren.

§17

Satzung

- (1) Die Satzung kann durch eine neue Satzung, welche von dem Schülerrat erarbeitet und beschlossen wurde, ersetzt werden.
- (2) Änderungen an der Satzung, sowohl am Inhalt als auch an der Form, müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vom Schülerrat beschlossen werden.